Wien, Donnerstag den 26. October 1876. IX. Jahrgang. Nr. 43.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Manz'sche k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien, Kohlmarkt Nr. 7.

(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt.

Mittheilungen aus der Praxis.

Geltendmachung eines bestimmten Heimatsanspruches gegenüber der Heimatsanerkennung Seitens einer anderen Gemeinde.

Laut Decretes des Magistrates von P. hat Alexander F. (geboren 1817 in H.) am 3. April 1843 auf Grundlage der Hausansässigkeit das Bürgerrecht in P. gegen Erlag von Taxen im Betrage von 210 fl. C. M. erhalten und am 13. Mai 1843 in der Rathssitzung die Bürgerpflichten angelobt. Derselbe suchte nun auf Grund seines Bürgerdecretes am 11. September 1874 bei dem Magistrate in P. um die Ausfertigung eines Heimatscheines an, was dem genannten Magistrate den Anlaß gab, den Alexander F. bezüglich seiner Heimatverhältnisse und seiner bisherigen Wohnorte einzuvernehmen.

F. gab an, seine Eltern hätten in Riga und in Haida Realbesitz besessen; doch könne er ihre Zuständigkeit nicht angeben. Um die Landtafelfähigkeit für das angekaufte Gut K. zu erwirken, habe er im Jahre 1843 das Bürgerrecht in P. erworben. Vom Jahre 1843 bis 1859 habe er theils in P., theils in K., T. und in Berlin domicilirt. Heimatschein habe er keinen erhoben, da ihm die Reisedocumente auf Grund seines Bürgerdecretes erfolgt wurden. Im Jahre 1850 habe er in Berlin geheiratet. Vom Jahre 1859 bis 1869 habe er ununterbrochen in K. domicilirt; vom Jahre 1869 bis 1874 in O., jetzt wohne er in Sm. Er glaube, nach P. zuständig zu sein.

Der Magistrat in P theilte diese Angaben des F. der Bezirkshauptmannschaft in O. mit dem Bemerken mit, daß F., da er seit dem Jahre 1843 kein Heimatdocument von P. erhalten und seit dieser Zeit auf seinem Gute K. domicilirt habe, die Zuständigkeit nach K erlangt und gemäß des § 23 ad b der Gemeindeordnung für P. das Bürgerrecht in P. verloren haben dürfte, weßhalb die Bezirkshauptmannschaft um die Mittheilung ersucht werde, ob F von Seite der Gemeinde K. als Angehöriger anerkannt werde.

Die Bezirkshauptmannschaft O. erwiederte hierauf, daß die Katastralgemeinde K. die Heimatzuständigkeit des F., gewesenen Gutsbesitzers in K., anerkenne. Hievon hat der Magistrat in P. den Alexander F. unterm 5. October 1874 zur Darnachachtung verständigt.

Gegen diesen Erlaß des P. . .'er Magistrates respective gegen die Aberkennung des Heimatrechtes für P. hat F. den Statthaltereirecurs eingebracht und hierbei geltend gemacht, daß es ihm nie beigekommen sei, während seines Aufenthaltes in T., K. und O. um irgend ein anderes Heimatrecht sich zu bewerben, da er stets der Ueberzeugung war, daß er Bürger von P. sei. Wenn die Gemeinde K. seine Zuständigkeit anerkenne, so wisse er nicht, wie er dazu kommen sollte, und weise diese Anerkennung, die er niemals angenommen habe, zurück.

Die Statthalterei erkannte mit dem Erlasse vom 18. December 1875, daß Alexander F. in P. heimatberechtigt sei, weil er daselbst im Jahre 1843 das Bürgerrecht erworben und seitdem kein anderes Heimatrecht erlangt habe.

Gegen diese Statthalterei-Entscheidung brachte der Stadtrath von P. den Ministerialrecurs ein, indem er hervorhob, daß die seitens der Gemeinde K. erfolgte Anerkennung des Heimatrechtes des Alexander F. zu ihr von dem Heimatwerber nach den Heimatgesetzen nicht angefochten werden könne.

Das Ministerium des Innern hat unterm 1. April 1876, Zahl 1721 der Berufung des Stadtrathes von P. keine Folge gegeben, weil Alexander F. sich im Jahre 1843 in P. ansässig gemacht, dadurch das Heimatrecht in P. erlangt und seither ein anderweitiges Heimatrecht nicht erworben hat. K.

Zum politischen Strafverfahren. Erforderlichkeit der Zustellung des politischen Straferkenntnisses.

Das k. k. Ministerium des Innern hat ddo. 1. April 1876, Z. 2396 dem Ministerialrecurse des Johann R. in P. gegen die Statthalterei-Entscheidung vom 19. December 1875, mit welcher das von der Bezirkshauptmannschaft in S. mit dem Erlasse vom 26. August 1875 aufgehobene Straferkenntniß des S . . .'er Stadtrathes vom 22. April 1875, mittelst welchen Johann R. im Grunde des § 16 der Bau-Ordnung wegen Beginnes des Umbaues seines Hauses Nr. 151 in S. vor erhaltener baubehördlichen Bewilligung zu einer Geldstrafe von 20 fl. verurtheilt worden ist, wieder in Kraft gesetzt wurde, Folge zu geben und die angefochtene Statthalterei-Entscheidung zu beheben befunden, weil die Statthalterei als Berufungsinstanz nicht berechtigt war, das freisprechende Erkenntniß der Bezirkshauptmannschaft in S. in einer von Amtswegen zu verfolgenden Strafsache zu Ungunsten des Johann R. abzuändern. Dem Stadtrathe in S. ist zu bemerken, daß sein Vorgang, das Straferkenntniß gegen R. ohne dessen vorherige

Einvernahme zu fällen, im Hinblicke auf die Bestimmungen des § 4 der Ministerial-Verordnung vom 5. März 1858, Nr. 34 R. G. Bl. ein incorrecter war „und das Straferkenntniß dem R. hätte zugestellt, beziehungsweise die Zustellung durch die Gemeindebehörde seines damaligen Wohnortes veranlaßt werden sollen". P.

Ausstellung der Abführung der politischen Strafamtshandlung lediglich auf Grund einer durch die Gemeindevorstehung veranlaßten Einvernehmung.

Das k. k. Ministerium des Innern hat unterm 10. Juni 1876, Z. 7820 erlassen:

Ueber das mit dem Berichte vom 1. Juni 1876, Z. 3309 vorgelegte Gesuch des Martin H. aus St. M. findet das Ministerium des Innern nach dem von der k. k. . . . . gestellten Antrage den mit den Erkenntnissen der k. k. Bezirkshauptmannschaft und der k. k. . . . . ddo. 13. Jänner 1876, Z. 13279 und vom 25. Februar 1876, Z. 1136 wegen Uebertretung des § 36 des Waffenpatentes ausgesprochenen Verfall eines dem Obgenannten gehörigen Jagdgewehres nachzusehen. Der Bezirkshauptmannschaft aber wird ausgestellt, daß sie die Strafamtshandlung wider Martin H. und Franz D. nicht im Wege des durch die Ministerial-Verordnung vom 5. März 1858, R. G. Bl. Nr. 34 vorgeschriebenen Verfahrens abgeführt, sondern das Straferkenntniß vom 13. Jänner 1876, Z. 13279 lediglich auf Grund der durch die Gemeindevorstehung in St. veranlaßten Einvernehmung der Beschuldigten gefällt hat. P.

Unzuständigkeit der Gerichte zur Entscheidung der von einer Gemeinde eingebrachten Klage auf Beseitigung der von einem Gemeindemitgliede an einem öffentlichen Wege vorgenommenen Veränderungen.

Die von A., Gemeindevorsteher in M., wider B., Grundbesitzer in M., auf Anerkennung des Eigenthumes des Grundstückes Parc. Nr. 1708 in M. angestrengte Klage enthielt folgendes Begehren: Der Geklagte B. sei schuldig anzuerkennen, daß er kein Recht habe auf dem der Gemeinde gehörigen Grunde Parc. Nr. 1708 einen Auffahrtsweg zu seinem Grundstücke Parc. Nr 758 zu errichten und zu benützen, ferner sei er schuldig den vorigen Stand wiederherzustellen.

Das Bezirksgericht erkannte nach dem Klagebegehren und verurtheilte den Geklagten, die auf 87 fl. 50 kr. bemessenen Kosten dem Kläger zu bezahlen aus nachstehenden Gründen: Derjenige, welcher die Eigenthumsklage übernimmt, muß beweisen, daß der Geklagte die eingeklagte Sache in seiner Macht habe. Diese Grundbedingung hat nun auch der Kläger erwiesen; denn es hat der Geklagte selbst zugestanden, daß er diesen bisher nicht bestandenen Auffahrtsweg errichtete, um ihn zu benützen und benütze, ohne daß er ein stärkeres Recht als Kläger auf den diesbezüglichen Grund nachgewiesen hat; im Gegentheil hat der Kläger durch die Zeugen und mit Berufung auf die Katastralvermessung nachgewiesen, daß der diesbezügliche Weg Parc. Nr. 1708 nicht Privatweg, sondern ein Communalweg und ein der Gemeinde M. gehöriger Grund sei, weßhalb diese Gemeinde berechtigt war, die Sache zurückzufordern, beziehungsweise die Wiederherstellung des vorigen Standes und die Eigenthumsanerkennung zu verlangen.

Auf Appellation des Geklagten hat das k. k. Oberlandesgericht nach eingeholter und mit der Note vom 19. August 1875, Z. 22.876 eingelangter Wohlmeinung des Landesausschusses des Königreiches Böhmen das gefällte Urtheil des k. k. Bezirksgerichtes als nichtig behoben und die von A. in Vertretung der Gemeinde M. gegen B. in M. eingebrachte Klage sowie das in derselben gestellte Begehren wegen Unzuständigkeit der Gerichte zur Verhandlung und Entscheidung dieser Klage ab- und an die diesfalls competenten autonomen Behörden verwiesen, indem diese Klage und deren Begehren gemäß § 28 ad 3 der Gemeindeordnung zur Competenz der autonomen Organe gehört, weil die Grundparc. Nr. 1708 in M. ein dem allgemeinen Verkehre dienender Gemeindeweg ist und weil die vorliegende Rechtssache dem Wesen nach die Erhaltung dieses Weges für den Verkehr, sowie des letzteren Sicherheit und Leichtigkeit betrifft.

Der k. k. oberste Gerichtshof hat mit Entscheidung vom 26. Jänner 1876, Z. 11890 die gegen diese obergerichtliche Erledigung überreichte, als Recurs zu behandelnde Revisionsanmeldung und Beschwerde des A. — so weit sie gegen die Behebung des erstrichterlichen Urtheiles und Verweisung der Klage an die competente autonome Behörde gerichtet ist, — abgewiesen, „weil es sich nach Inhalt der Klage nicht um ein Privateigenthum der Gemeinde, welches derselben von dem Geklagten streitig gemacht wird, sondern um einen von M. nach W. führenden, unter der Parc. Nr. 1708 der Gemeinde M. zugemessenen öffentlichen Weg handelt, dessen Benützung nach der Behauptung der Klage von dem Geklagten durch Anlegung einer Rampe zur Auffahrt auf sein angrenzendes Feld Parc. Nr. 758 behindert und erschwert worden ist, worüber zu entscheiden nicht in den Wirkungskreis der Gerichte gehört."

Competenz der Gerichte zur Entscheidung über ein Gesuch um Einstellung eines angeblich begangenen Privilegiums-Eingriffes. — Nachweis des behaupteten Eingriffes.

Das k. k. B. G. in Teplitz hat mit Bescheid vom 21. August 1875, Z. 13325, dem von Josef F. überreichten Gesuche willfahrend, auf Grund des vom Bittsteller vorgelegten Ausweises über erwirktes ausschließliches Privilegium auf Erzeugung eines eigenthümlichen Anstreich-Theeres (Lapidar-Theer genannt), und der von der Firma R. & K. aus Dresden erlassenen Circularien über den von ihr fabricirten Lapidar-Theer, und bei dem Umstande, als die Einführung dieses Erzeugnisses aus dem Auslande und dessen Ausstellung in der hierortigen Gewerbe-Ausstellung behauptet wird, nach Zulaß der §§ 38, lit. b und 40 des Privilegiumsgesetzes der Firma R. & K. die unverzügliche Einstellung der Ausstellung der von ihr unter dem Namen Lapidar-Theer ausgestellten Waare und jede fernere Ankündigung, so wie die sofortige Wegschaffung der Waare aus allen Räumen der Gewerbe-Ausstellung aufgetragen und ihr verordnet, die Sicherstellung im Betrage von 500 fl. sofort dafür zu leisten, daß der von ihr ausgestellte Lapidar-Theer binnen 8 Tagen in's Ausland geschafft werde.

Ueber den Recurs der Firma R. & K. hat aber das k. k. böhmische O. L. G. mit Entscheidung vom 30. August 1875, Z. 26739, den erstrichterlichen Bescheid abgeändert und den Josef F. mit seinem diesfälligen Begehren abgewiesen, weil gemäß § 47 des Privilegiumsgesetzes vom 15. August 1852 der Civilrichter nur dann zur Entscheidung berufen ist, wenn es sich um die unverzügliche Beschlagnahme oder andere zweckmäßige Verwahrung der nachgemachten oder nachgeahmten Gegenstände des Privilegiums handelt, für welchen Fall aber der Bestand eines Eingriffes glaubwürdig zu bescheinigen, oder durch die Vornahme eines Augenscheines oder Kunstbefundes darzuthun, überdies gemäß § 41 des genannten Gesetzes die Beschreibung des Privilegiums beizubringen ist, Josef F. aber keine dieser Bedingungen erfüllt hat, und lediglich um Einstellung der von der Firma R. & K. bei der Gewerbe-Ausstellung in T. ausgestellten Waare unter dem Namen Lapidar-Theer, so wie um Wegschaffung der Waare in's Ausland wegen begangenen Privilegiums-Eingriffes ansuchte, zur Bewilligung eines solchen Begehrens aber nicht der Civilrichter, sondern die politische Behörde zufolge des Privilegiums-Gesetzes competent ist.

In dem dagegen von Josef F. ergriffenen Revisionsrecurse wurde behauptet, daß nach § 46 des Privilegiumsgesetzes zur Erledigung des vorliegenden Begehrens allerdings der Civilrichter competent sei.

Da Recurrent weder die Verwahrung noch Beschlagnahme forderte, so war es auch mit Rücksicht auf den § 47 keineswegs erforderlich, eine in Gemäßheit des § 41 mit dem Gesuche eingelegte Beschreibung zu Grunde zu legen, es genügte der bloße Nachweis, daß der Recurrent auf Lapidar-Theer ein ausschließliches Privilegium habe, welches schon dadurch verletzt erscheint, daß ein anderer Lapidar-Theer fabricirt und ausgestellt wird.

Der k. k. oberste Gerichtshof hat mit Entscheidung vom 3. Nov. 1875, Z. 12000 diesen Revisionsrecurs abzuweisen befunden, „weil, wenn auch die Competenz des Civilrichters zur Entscheidung über das von Josef F. eingebrachte Gesuch um Einstellung eines angeblich von der Firma R. & K. begangenen Privilegiums-Eingriffes im Grunde des § 47 des k. Patentes vom 15. August 1752, Nr. 184 R. G. Bl., im Zusammenhange mit den §§ 39 und 43 dieses k. Patentes nicht in Abrede gestellt werden kann, doch der Einschreiter den behaupteten Eingriff in das ihm ertheilte Privilegium nicht nachgewiesen hat. Da aus der gleichen Bezeichnung des Erzeugnisses mit dem Namen

„Lapidar-Theer" allein sich ein Privilegiums-Eingriff noch nicht erkennen läßt, vielmehr nach § 41 des bezogenen Patentes bei allen Streitigkeiten in Privilegiums-Angelegenheiten die Entdeckung, Erfindung und Verbesserung nur nach der mit dem Privilegiums-Gesuche eingelegten Beschreibung zu beurtheilen, daher in allen Fällen, in welchen die Entscheidung von dem Inhalte der Privilegiums-Beschreibung abhängt, ohne Rücksicht auf deren Geheimhaltung zum Grunde gelegt werden muß."

Verordnungen.

Erlaß des Ministeriums des Innern v. 19. August 1876, Z. 11.059, betreffend die Modalitäten der Aufnahme der weiblichen Dienerschaft der Generale, der Stabs- und Oberofficiere &c. in die Civilspitäler.

Mit der, im 45. Stücke des Normal-Verordnungsblattes für das k. k. Heer vom Jahre 1872 enthaltenen Circular-Verordnung vom 1. September 1872, Abs. 11, Nr. 2159, wurden auf Grund der von den Militär-Intendanzen mit den politischen Länderstellen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, dann dem kön. ung. Ministerium des Innern gepflogenen Verhandlungen die Modalitäten verlautbart, unter denen die Abgabe von erkrankten Soldatenweibern und Kindern in Civilspitäler auf Kosten des Militär-Aerars und die Vergütung der für solche Familien-Angehörige von Soldaten aufgelaufenen Verpflegskosten vor sich zu gehen hat.

Seither wurde die, auch in die neue Gebührenvorschrift des k. k. Heeres (§ 131, Punkt d, Abs. 2.) übergegangene Verfügung getroffen, daß auch die weibliche Dienerschaft der activen Generale, Stabs- und Ober-Officiere, dann der übrigen im Gagebezuge stehenden activen Personen des Heeres gleicher Diätenclasse bei eintretender Erkrankung vorwiegend an die zu ihrer Aufnahme ohnedies in erster Linie berufenen Civilspitäler unter analoger Anwendung der mit der vorerwähnten Circular-Verordnung rücksichtlich der Familien-Angehörigen der Soldaten festgesetzten Abgabs- und Vergütungs-Modalitäten zu übergeben, dagegen aber vom Dienstgeber der systemisirte Pauschalbetrag von 30 kr. für jeden Verpflegstag zu Gunsten des Militär-Aerars hereinzubringen ist.

Hiernach sind die weiblichen Dienstboten der obaufgeführten Personen des Heeres zum Behufe der Aufnahme in ein allgemeines öffentliches Krankenhaus mit einem Aufnahmsdocumente zu versehen, welches von den Truppenkörpern und Anstalten, beziehungsweise deren Verwaltungs-Commissionen, in deren Stand sich die Dienstgeber befinden, oder falls die Ausfertigung dieses Aufnahmsdocumentes auf diese Art nicht thunlich ist, von den hiezu berufenen Stations- und Platz-Commandanten auszufertigen ist.

In diesem Aufnahmsdocumente, in welchem der Vor- und Zuname des erkrankten weiblichen Dienstboten, dessen Dienstgebers, sowie der Truppenkörper oder die Heeres-Anstalt, wohin derselbe in den Stand gehört, enthalten sein muß, wird nebst der ausdrücklichen Bestätigung, daß die Kranke der Dienstbote einer der obaufgeführten Personen des Heeres ist, auch die Bemerkung enthalten sein, daß die für die ganze Dauer der Behandlung dieser Kranken-auflaufenden Verpflegskosten der Kranken-Anstalt vom Militär-Aerar werden vergütet werden.

Indem die analoge Anwendung der übrigen in der eingangserwähnten Circular-Verordnung besprochenen Abgabs- und Vergütungs-Modalitäten bezüglich der in den Civilspitälern zur ärztlichen Behandlung gelangenden weiblichen Dienstboten der obaufgeführten Personen des Heeres keiner weiteren Auseinandersetzung bedarf, wird die k. k. Statthalterei über Ersuchen des k. k. Reichskriegsministeriums vom 29. Juni d. J., Z. 2685, Abth. 11 hiemit angewiesen, die geeigneten Verfügungen zu treffen, daß die in Rede stehenden weiblichen Dienstboten im Erkrankungsfalle in den Civilspitälern, insoweit dies nach Zulaß der Räumlichkeiten thunlich erscheint, unter den oberwähnten Abgabs- und Vergütungs-Modalitäten unbehinderte Aufnahme finden.

Erlaß des Ministers des Innern vom 20. August 1876, Z. 9022, mit Anordnungen, betreffend die Durchführung des Gesetzes vom 19. April 1872, R. G. Bl., Nr. 60 und der Ministerial-Verordnung vom 12. Juli 1872, R. G. Bl. Nr. 98 über die Verleihung von Anstellungen an ausgediente Unterofficiere.

Dem Gesetze vom 19. April 1872, R. G. B. Nr. 60 über die Verleihung von Anstellungen an ausgediente Unterofficiere liegt die Absicht zu Grunde, verdienten Unterofficieren durch Zuwendung von ihren Kenntnissen und Fähigkeiten entsprechenden Stellen eine Versorgung im Civildienste zu gewähren, um durch diese in Aussicht gestellte Begünstigung tüchtige Unterofficiere während der ganzen Dauer ihrer zwölfjährigen Wehrpflicht in der activen Militärdienstleistung zu erhalten und um sich so Angesichts der auf drei Jahre herabgesetzten Präsenzdienstpflicht die zur gründlichen Schulung des Heeres und der Landwehr unerläßlich nöthigen Kräfte zu sichern.

Dieser Zweck kann aber nur dann mit Erfolg erreicht werden, wenn die Unterofficiere die Ueberzeugung gewinnen, daß ihnen bei Erfüllung der an sie gestellten Anforderungen ein entsprechender Dienstposten u. zw. möglichst bald nach erlangter diesbezüglicher Anspruchsberechtigung thatsächlich auch verliehen wird, und wenn die Behörden in voller Würdigung dieses Zieles die genaue Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen sich angelegen sein lassen.

Die bisherigen Wahrnehmungen über die Durchführung des Gesetzes vom 19. April 1872 haben den gehegten Erwartungen nicht entsprochen.

Aus den sowohl beim Reichskriegsministerium als beim Ministerium für Landesvertheidigung geführten Vormerkungen hat sich ergeben, daß seit dem Inslebentreten des erwähnten Gesetzes nur ein verhältnißmäßig sehr geringer Theil von vorbehaltenen Dienstposten an anspruchsberechtigte Unterofficiere verliehen worden, daß insbesondere die Zahl der auf Beamtenstellen untergebrachten Militäraspiranten gegenüber der Anzahl der diesfalls in Erledigung gekommenen Dienstposten eine auffällig geringe ist.

Es erscheint nach diesen Vormerkungen im Allgemeinen kaum der vierte Theil der im Concurse ausgeschriebenen Dienstposten mit hierauf Berechtigten besetzt und von den Beamtenstellen nur etwas mehr als der siebente Theil denselben zugewendet.

Das Reichskriegsministerium und das Landesvertheidigungsministerium erkennen zwar an, daß hinsichtlich des größeren Theiles der im Bereiche des Ministeriums des Innern zur Besetzung gelangenden niederen Dienstposten, (Straßeneinräumers-, Flußwächters- und Dieners-Gehilfen-Stellen) wegen der damit verbundenen geringen Bezüge Unterofficiere nicht in Bewerbung treten; gleichwohl glauben jedoch die genannten Ministerien die wahrgenommenen ungünstigen Ergebnisse im Allgemeinen einer mangelhaften Ausführung des Gesetzes seitens der dienstverleihenden Behörden zuschreiben und insbesondere annehmen zu sollen, daß

a) die vorgeschriebenen Anzeigen über erfolgte Anstellungen großentheils unterlassen, daß

b) die Anforderungen zur Erlangung besser besoldeter Dienstesstellen mitunter gegen die allgemeinen Normen zum Nachtheile der anspruchsberechtigten Unterofficiere zu hoch gestellt wurden und daß

c) auch gesetzwidrige Diensteşverleihungen stattgefunden haben mögen, worüber Beschwerdeführungen allerdings äußerst selten vorkommen, weil eine Controlirung in Bezug auf den Besetzungsvorgang den Anspruchsberechtigten kaum möglich ist.

Ich glaube mit Beruhigung voraussetzen zu können, daß der Vorwurf eines ungesetzlichen Vorgehens in der letzterwähnten Richtung die politischen Verwaltungsbehörden, sowie die ihnen unterstehenden Aemter und Anstalten nicht berührt, nehme jedoch die Wahrnehmungen und Bemerkungen des Kriegsministeriums zum Anlasse, um Hochdenselben die strengste Beobachtung der Bestimmungen des Gesetzes vom 19. April 1872, R. G. Bl. Nr. 60 sammt Durchführungsverordnung auf das dringendste zu empfehlen und zum Zwecke einer wirksameren Handhabung des Gesetzes Nachstehendes zur Darnachachtung und gefälligen weiteren Veranlassung vorzuzeichnen.

1. Zunächst wird zu constatiren sein, ob alle auf Grund des erwähnten Gesetzes seit 1872 erfolgten Anstellungen von Unterofficieren zur Anzeige gebracht wurden und sind die allenfalls unterlassenen Anzeigen mit aller Beschleunigung nachträglich in der im Art. 12 der Ministerialverordnung vom 12. Juli 1872, R. G. Bl. Nr. 98 vorgeschriebenen Weise zu erstatten.

2. Bei Feststellung und Ausschreibung der Erfordernisse zur Erlangung von Beamtenstellen im Kanzlei- und Manipulationsfache sind neben den Rücksichten des Dienstes zugleich die dem Gesetze vom 19. April 1872 zu Grunde liegenden Motive im Auge zu behalten und ist von Erfordernissen abzusehen, die nicht durch die Beschaffenheit der Dienstesstelle geboten erscheinen.

Namentlich wird im Hinblick auf die Bestimmung des Art. 11 der Ministerialverordnung vom 12. Juli 1872, R. G. Bl. Nr. 98 nach Thunlichkeit nicht so sehr auf die durch Zeugnisse als auf die durch praktische Erprobung nachgewiesene Befähigung Bedacht zu nehmen sein.

3. Damit die anspruchsberechtigten Unterofficiere von dem ihnen durch § 15 des Gesetzes vom 19. April 1872 eingeräumten Rechte der Beschwerdeführung Gebrauch machen können, ist bei abweislicher Erledigung der Competenzgesuche von Militäraspiranten in dem bezüglichen Bescheide bestimmt anzugeben, ob die fragliche Stelle einem anspruchsberechtigten Unterofficier — in welchem Falle die Nummer seines Certificates anzugeben ist, oder einem activen oder quiescirten Beamten oder einem anderen nicht anspruchsberechtigten Competenten verliehen wurde. —

Sollte der Bittsteller die für den angestrebten Dienstposten erforderliche Befähigung überhaupt nicht besitzen, so ist demselben in dem Bescheide bekannt zu geben, aus welchem Grunde er als nicht geeignet angesehen wurde, damit er sich entweder um einen anderen Dienstposten bewerben oder eventuell gegen nach

seiner Meinung unbegründete Anforderungen, wodurch ihm die erbetene Anstellung etwa zu Gunsten eines gesetzlich Nichtberechtigten entzogen wurde, Beschwerde führen könne.

4. Schließlich beehre ich mich Hochdieselben zu ersuchen, mir einen Ausweis über alle, sowohl bei der politischen Landesstelle, als bei den unterstehenden Behörden, Aemtern und Anstalten in der Zeit vom 1. Jänner 1875 bis Ende Juni 1876 stattgehabten Verleihungen von Beamtenstellen im Kanzlei- und Manipulationssache nach dem beiliegenden Formulare zu verfassen und hieher vorzulegen.

Ein gleicher Ausweis ist sodann mit Schluß eines jeden Semesters, d. i. mit Ende Juni und Ende December eines jeden Jahres an das Ministerium des Innern einzusenden.

Ausweis

über alle im Lande . . . . . während des I. (II.) Semesters des Solarjahres 18 . . vorgekommenen Verleihungen von Beamtenstellen im Kanzlei- und Manipulationssache bei den dem Ministerinm des Innern unterstehenden Behörden, Aemtern und Anstalten.

Fortlaufende Zahl	Bezeichnung der Beamtenstelle und der Behörde, bei welcher dieselbe verliehen wurde.	Name und Charakter des Ernannten.	Datum der dem Kriegs- (Landesvertheidigungs-) Ministerium über die Ernennung gemachten Anzeige.	Anmerkung, insbesondere Angabe der Gründe, wegen welchen die Stelle nicht einem anspruchsberechtigten Beamten oder Unterofficier verliehen wurde.

NB. Der zuerst vorzulegende Ausweis hat die Zeit vom 1. Jänner 1875 bis Ende Juni 1876 zu umfassen.

Erlaß des Ministers des Innern vom 1. October 1876, Z. 331, wegen der vom 1. November 1876 an stattzufindenden Anwendung des Myriameter für die auf das Entfernungsmaß gegründeten Aufrechnungen bei Dienstreisen der Staatsbaubeamten.

Aus Anlaß der Einführung des metrischen Längenmaßes wird vom k. k. Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem k. k. Finanzministerium verordnet, daß bei Dienstreisen der Staatsbaubeamten für die auf das Entfernungsmaß gegründeten Aufrechnungen vom 1. November 1876 an das Myriameter in Anwendung zu kommen und an die Stelle des mit den Verordnungen vom 26. März 1850, R. G. Bl. Nr. 134 und vom 8. October 1858, Z. 3252/H. M., Verordnungsblatt des k. k. Handelsministeriums Nr. 56, normirten Ausmaßes der fixen Gebühren per Meile das, aus der beifolgenden Uebersicht zu entnehmende Gebühren-Ausmaß per Myriameter zu treten hat.

Hievon habe ich die Ehre, Hochdieselben zur gefälligen weiteren Verfügung in die Kenntniß zu setzen.

Uebersicht

über das gegenwärtige und das vom 1. November 1876 in Anwendung kommende Ausmaß der beim Staatsbaudienste vorkommenden fixen Gebühren.

	Bisheriges Ausmaß			Künftiges Ausmaß		
	in Gulden und Kreuzern österr. Währ.					
		fl.	kr.		fl.	kr.
Reise-Gebühren der Baubeamten der VI. Rangsclasse	pr. Meile	2	62 1/2	pr. Myriameter	3	50
der VII. Rangsclasse . .	" "	2	10	" "	2	80
der übrigen Rangsclassen	" "	1	40	" "	1	85
Jährliches Pauschale der Bezirksingenieure für Conservations-Aufsicht über Flüsse u. Straßen:						
bei schiffbaren Flüssen .	" "	21	—	" "	27	70
bei floßbaren Flüssen .	" "	15	75	" "	20	80
an der Donau . . .	" "	42	—	" "	55	40
bei Straßen	" "	36	75	" "	48	45

Personalien.

Seine Majestät haben dem Honorarlegationssecretär Arthur Ritter von und zu Eissenstein den Orden der eisernen Krone dritter Classe taxfrei und dem Kanzleisecretär der k. und k. Gesandtschaft in Athen Julius Lange das Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben dem Finanz-Obercommissär Alois Kruch in Chrudim anläßlich dessen Pensionirung taxfrei den Titel und Charakter eines Finanzrathes verliehen.

Seine Majestät haben dem Statthaltereirathe Franz Plaček bei dessen Pensionirung den Orden der eisernen Krone dritter Classe taxfrei verliehen.

Der Minister des Innern hat den Bezirkscommissär Friedrich Pfefferer zum Regierungssecretär in Krain ernannt.

Der Minister des Innern hat den Bau-Adjuncten Wilhelm Kraupa zum Ingenieur für den Staatsbaudienst in Krain ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Dr. phil. Hubert Janitschek zum Custos am k. k. österr. Museum für Kunst und Industrie ernannt.

Der Ackerbauminister hat den Bergrath Joseph Čermák von Přibram nach Idria und den Bergrath Adolf Exeli von Idria nach Přibram übersetzt.

Erledigungen.

Zolleinnehmersstelle bei dem Nebenzollamte zu Mariahilf in Oberösterreich in der eilften Rangsclasse, bis Mitte November. (Amtsbl. Nr. 239.)

Försterstelle im Bereiche der Forst- und Domänendirection in Wien zu Frein in Steiermark in der zehnten Rangsclasse, eventuell eine Forstassistentenstelle in der eilften Rangsclasse, bis 12. November. (Amtsbl. Nr. 244.)

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Pistori.